



Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Emstal, der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Emstal über die Benutzung der Kindergärten und der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Bad Emstal

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04. 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert, am 25.04. 2018 (GVBl. S. 59) §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in ihrer Sitzung am 14.06.2018 nachstehende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1: Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Emstal über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Emstal erhält folgende Fassung:

1. Änderung der Überschrift:

Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung im Gemeindegebiet

2. Der Inhalt ändert sich wie folgt:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder im Ortsgebiet der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge an den privaten Träger der Tageseinrichtungen zu entrichten. Der Träger hat sich vertraglich dazu verpflichtet, die von der Gemeinde Bad Emstal beschlossenen Kostenbeiträge als privatrechtliches Entgelt zu erheben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, den Besuch der Vorschule und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.¹

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich in den Einrichtungen

- **Zwergenhöhle** in Sand (Schulstr. 6) und
- **Spatzennest** in Balhorn (Bruchstraße 20 A)

Modul	Betreuungszeit	Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)	Krippenkinder (Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr)	Krippenkinder (Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)
Frühbetreuung	07:00-07:30 Uhr	11,00 €	13,00 €	15,00 €
Regelbetreuung	07:30-13:30 Uhr	132,00 €	156,00 €	180,00 €
Mittagsbetreuung	13:30-15:30 Uhr	44,00 €	52,00 €	60,00 €
Nachmittagsbetreuung	13:30-17:00 Uhr	77,00 €	91,00 €	105,00 €

Der Kostenbeitrag beträgt monatlich in der Einrichtung

- **Hummelnest** in Sand (Wolfhager Str. 21A)

Modul	Betreuungszeit	Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)	Krippenkinder (Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr)	Krippenkinder (Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)
Frühbetreuung	07:30-08:00 Uhr	11,00 €	13,00 €	15,00 €
Regelbetreuung	08:00-14:00 Uhr	132,00 €	156,00 €	180,00 €

¹ vgl. § 32 Abs.1 Satz 3 HKJGB.

- (2) Zusätzlich zur monatlich gebuchten Betreuungszeit können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Flexible Betreuungsstunden hinzugebucht werden. Es kann **flexible Betreuung** bis zur maximalen Öffnungszeit in Anspruch genommen werden. Es fallen pro angefangene Stunde 2,00 € zusätzliche Kostenbeiträge an.

Beim **flexiblen Not Tag** sind pro angefangene Stunde zusätzlich 2,50 € zu zahlen. Dabei handelt es sich um das kurzfristige Hinzubuchen von zusätzlichen Betreuungsstunden. Diese können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten maximal 4x im Monat in Anspruch genommen werden bis zur maximalen Öffnungszeit.

- (3) Die Mittagsverpflegung wird zum Selbstkostenpreis abgegeben. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bekannt gemacht. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Die Vorschule ist vorgesehen für Kinder, die im letzten Jahr die Einrichtung besuchen, bevor sie eingeschult werden. Sie soll auf die bevorstehende Schulzeit vorbereiten und findet einmal wöchentlich für die Dauer von zwei Schulstunden in der Schule statt.
Der Kostenbeitrag dafür beträgt mtl. 15,00 € für Kinder, die eine Einrichtung für Kinderbetreuung im Ortsgebiet der Gemeinde besuchen. Für Kinder, die keine Einrichtung besuchen, beträgt der Kostenbeitrag mtl. 25,00 €.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Bad Emstal jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach §2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Altersstufe von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Ortsgebiet der Gemeinde Bad Emstal betreut, werden für das zweite betreute Kind in dieser Altersstufe nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind welches gleichzeitig mit 2 Geschwisterkindern in einer Tageseinrichtung im Ortsgebiet der Gemeinde Bad Emstal betreut wird, und welches nicht von dem Kostenbeitrag befreit ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach § 2 ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Artikel 3: Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Emstal über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Emstal vom 16.12.2016 tritt mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Emstal vom 16.12.2016 tritt außer Kraft.

Die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Bad Emstal vom 05.05.2014 tritt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Emstal, den 18.06.2018
Der Gemeindevorstand


Ralf Pfeiffer
Bürgermeister

